



Beschlusskammer 2

Az.: BK2b-07/005

## B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsverfahren

w e g e n

Antrags vom 28.06.2007 betreffs einer Streitigkeit zur Bereitstellung von Teilnehmerdaten gem. § 47 Abs. 1 u. 2 TKG i.V.m. § 133 TKG

des Telefonbuchverlags für den Elbe-Weser-Raum GmbH, Fahrendahl 41c, 27442 Gnarrenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin,

gegenüber der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Betroffene,

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

nach öffentlicher Anhörung der Beteiligten vom 23.08.2007

am 23.10.2007

durch

den Direktor Dipl.-Ing. Bernhard Kuhrmeyer  
den Oberregierungsrat Jörg Lindhorst  
den Regierungsdirektor Rainer Busch

(Vorsitzender),  
(Beisitzer 1) und  
(Beisitzer 2)

entschieden:

1. Die Betroffene wird verpflichtet, der Antragstellerin die von ihr nachgefragten Teilnehmerdaten auch weiterhin diskriminierungsfrei, d.h. inklusive regionaler Vorsortierung zu überlassen. Ihr wird untersagt, für die regionale Vorsortierung ein über das in der Entgeltentscheidung der Bundesnetzagentur vom 17.08.2005 (Az. BK 3c 05/036) hinausgehendes Entgelt zu verlangen.
2. Die von der Betroffenen vorgesehene Umstellung der elektronischen Schnittstelle von dem bisherigen „CSV“-Format auf das „XML“-Format verstößt nicht gegen § 47 Abs. 2 Nr. 3 TKG. Bis zur einer endgültigen Umstellung auf das „XML“-Format muss die Betroffene jedoch noch für einen Übergangszeitraum von einem Jahr ab „XML-Schnittstelleneinführung“ sicherstellen, dass die betreffenden Daten von der Antragstellerin auch noch über die „CSV“-Schnittstelle abgerufen werden können.

## I. Sachverhalt

Bei der Antragstellerin handelt es sich um einen Verlag, welcher für den Raum Elbe-Weser öffentliche Adress- und Branchenverzeichnisse herstellt und herausgibt. Sie verfügte bislang über einen mit der Betroffenen geschlossenen Vertrag zur Überlassung von Teilnehmerdaten. Dieser Vertrag wurde zwischenzeitlich durch die Betroffene mit Wirkung zum 15.07.2007 gekündigt. Zugleich wurde der Antragstellerein aber auch der Abschluss einer neuen Vereinbarung zu geänderten Bedingungen angeboten. Begründet wurde die Kündigung seitens der Betroffenen mit Planungen, die bisherige elektronische Schnittstelle bis voraussichtlich September 2007 vom bislang verwendeten "ASCII"-Format auf ein "XML"-Format umzustellen". Darüber hinaus wurde die Antragstellerin von der Betroffenen darüber in Kenntnis gesetzt, dass zukünftig auch keine Vorsortierung der überlassenen Teilnehmerdaten mehr erfolgen soll.

Mit Schreiben vom 11.05.2007 hat sich die Antragstellerin erstmalig an die Bundesnetzagentur gewendet und sich über die aus ihrer Sicht sachlich nicht gerechtfertigten Pläne der Betroffenen beschwert. Durch die Schnittstellenänderung werde für die Antragstellerin ein enormer zusätzlicher Aufwand bei der Bearbeitung der künftig zur Verfügung gestellten Daten dadurch verursacht, dass sie dazu gezwungen werde, ein eigentlich nicht erforderliches neues Datenbanksystem anzuschaffen.

Die Betroffene hat sich daraufhin mit Schreiben vom 04.06.2007 zu den Vorwürfen der Antragstellerin geäußert und ihre Planungen zur Umstellung des Datenbanksystems ab voraussichtlich September 2007 bestätigt. Die XML-Schnittstelle sei ein Datenformat, das moderner, flexibler und sicherer sei als bisherige sog. "CSV" Format (CSV = Charakter Separated Values).

Bedingt durch die Umstellung erhalte der Datenabnehmer (die Antragstellerin) die Teilnehmerdaten nicht mehr wie bisher gefiltert für seine gewünschte Region und Nutzungsart. Vielmehr erhielten sämtliche Vertragspartner (Online, Print, Voice) einen Gesamtdatenbestand zum Download.

Die Vorwürfe der Antragstellerin seien unbegründet. Durch die vorgesehene Änderung der elektronischen Schnittstelle für die Überlassung von Teilnehmerdaten würden lediglich das Datenvolumen und die Datenstruktur verändert. Die Betroffene könne nicht verpflichtet werden, veraltete Systeme auf unbestimmte Zeit aufrecht zu erhalten. Jeder Datenabnehmer erhalte auch zukünftig eine diskriminierungsfreie Datenbereitstellung. Zur Erleichterung der Umstellung auf XML werde Nachfragern von Teilnehmerdaten zudem für ein halbes Jahr nach der Wirkbetriebsaufnahme parallel und kostenfrei eine Bereitstellung der Teilnehmerdaten im bisherigen CSV-Datenformat angeboten.

Mit Schreiben vom 14.06.2007 wurde die Antragstellerin von der Beschlusskammer 3 um Konkretisierung ihres Begehrens gebeten, insbesondere zu dem Vortrag des erhöhten Kostenaufwands nach Umstellung auf die XML-Schnittstelle sowie zu einer Einschätzung, was aus Sicht der Antragstellerin als "Stand der Technik" zu betrachten sei.

Daraufhin hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 28.06.2007 eine Stellungnahme eingereicht, die aufgrund einer Änderung der internen Zuständigkeit zur weiteren Bearbeitung an die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur abgegeben wurde.

In dem genannten Schreiben fordert die Antragstellerin, der Betroffenen aufzugeben,

*„...die Daten entweder wie bisher im ASCII- oder CSV-Format zur Verfügung zu stellen, bzw. auf die XML Version umzustellen jedoch weiterhin die Möglichkeit zu bieten, über einen längeren Zeitraum, die Schnittstelle parallel im bisherigen Format zur Verfügung zu stellen, länger jedoch als von der ... (Betroffenen)... angezeigt (1/2 Jahr).“, wobei sie einen Zeitraum von 5 Jahren als angemessen erachten würde.*

Zur Begründung führt sie aus, dass sie die Daten der Betroffenen nach dem derzeitigen Übertragungsverfahren ohne zusätzliche Kosten in ihre Programme einladen und so schnell und allem auch sehr kostengünstig bearbeiten könne.

Der durch die Umstellung der Schnittstelle entstehende – höhere – Aufwand könne derzeit noch nicht beziffert werden, weil noch keine Testdaten seitens der Betroffenen vorlägen. Deshalb könne keine Aufwandsabschätzung erfolgen. Die Beschaffung einer neuen Datenbank sei mit enormen Kosten von bis zu 10.000 € behaftet. Dieser Betrag stelle für die Betroffene keine „Peanuts“ dar.

Dagegen übergebe die Betroffene die Daten an die DeTeMedien GmbH, die diese dann mit einem zu erwerbenden System für alle Mitgliedsverlage bearbeiten und entsprechend für die Mietgliedsverlage zur Verfügung stellen könne. Die privaten Verlage würden somit benachteiligt, weil jeder Verlag selbst die Datenbanken zur Verfügung halten müsse. Die DeTeMedien sei eine 100%ige Tochter der Betroffenen. Nach Kenntnis der Antragstellerin stelle nicht die Betroffene selbst, sondern die DeTeMedien ihren Mitgliedsverlagen die entsprechenden Daten regional gefiltert zur Verfügung. Die DeTeMedien könne wohl ohne weiteres die Gesamtdaten per Datenbank aufbereiten, kleinen Verlagen sei dies jedoch nicht möglich.

Die künftig vorgesehene Datenübergabe stehe aus Sicht der Antragstellerin im Widerspruch zu § 47 Abs. 2 TKG, da sie nicht mehr kundengerecht übergeben würden.

Alle betrachteten Schnittstellen (XML u. CSV-Format) könnten als Stand der Technik betrachtet werden. Die XML-Schnittstelle sei sicherlich der neueste Stand. Nur weil die CSV-Schnittstelle allerdings nicht mehr dem neuesten Stand entspreche könne nicht der Schluss gezogen werden, dass die CSV-Schnittstelle nicht mehr dem Stand der Technik entspreche. Der Betrieb der bisherigen CSV-Schnittstelle verursache derzeit – im Gegensatz zur geplanten XML-Schnittstelleneinführung - keine Kosten. Die CSV-Schnittstelle habe der Antragstellerin hingegen bislang keine Probleme bereitet. Die Schnittstellenänderung sei nicht notwendig.

Die von der Betroffenen geplante tägliche Downloadmöglichkeit sei für Printmedien völlig überflüssig, weil der Datenbestand nur einmalig zur Druckfertigung benötigt werde.

Da das Tätigkeitsfeld der Antragstellerin die Herstellung regionaler Telefon- und Branchenbücher, begrenzt auf die Bremervörde, betreffe, würde der Anstieg lediglich bundesweit bereitgestellter Daten unnötige, bislang nicht erforderliche Ressourcen an Arbeitskraft bedeuten.

Mit Schreiben vom 16.07.2007 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass Sie von Anfang an mit der Betroffenen in telefonischem Kontakt gestanden und dabei die Problematik erfolglos geschildert habe. Anscheinend habe die Betroffene einseitig die Einführung der XML-Schnittstelle beschlossen, ohne jedoch Diskussionsbereitschaft zu signalisieren.

Informationen, ob und inwieweit Dritte Verlage gleichartige Probleme mit der Betroffenen hätten, lägen mangels Kontakten zu sonstigen Verlagen nicht vor.

Die Datenübernahme erfolge bei der Antragstellerin in eine Excel Datei und von dort würden die Daten in mehreren Schritten bearbeitet. Anschließend würden die Daten ins DTP (QuarkXPRESS) übernommen. Das zu übernehmende Datenvolumen läge derzeit bei ca. 10 Mbyte bei den größeren Büchern. Der Antragstellerin lägen keinerlei Informationen zu den künftig geplanten Datenübergaben vor, so dass hier keine weiteren Auskünfte erteilt werden könnten.

Ob für den benötigten Bereich eine Vorwegselektion möglich sei, sei nicht bekannt. Der Antragstellerin liege lediglich ein Schreiben der Betroffenen vom 07.05.2007 vor, aus dem ersichtlich werde, dass alle bundesweiten Daten beinhaltet seien. Die Selektion solle die Antragstellerin nach dem Download vornehmen. Dies ließe den Schluss zu, dass ein bundesweiter Datensatz zum Download zur Verfügung gestellt werde, der anschließend in Eigenleistung zu selektieren sei. Dies würden weder die Systeme noch die Excel-Datei der Antragstellerin hergeben.

Mit Schreiben vom 16.07.2007 hat die Betroffene ausgeführt, dass ein längerer Parallelbetrieb der XML- und der CSV-Schnittstelle zwar grundsätzlich möglich sei, sich in deren Folge jedoch die Kosten für die Bereitstellung der Teilnehmerdaten erhöhen würden. Für die "Rückübersetzung" der XML-Schnittstelle in das CSV-Format sei ein Konverter erforderlich, der zusätzliche Software und eine erhöhte Rechnerkapazität benötige. Der Parallelbetrieb des Converters mit der CSV-Schnittstelle blockiere die Flexibilität der XML-Schnittstelle, da Änderungen an beiden Schnittstellen durchgeführt werden müssten. Der Konverter könne zwar im Einzelfall angeboten werden, dessen Kosten wären dann aber auf die Nutzer der Converterschnittstelle umzulegen.

Die Datenabnehmer der Betroffenen seien insgesamt als heterogen vertretene Abnehmerschaft zu bezeichnen, beginnend bei relativ kleinen Unternehmen wie der Antragstellerin und endend bei mittelständischen Unternehmen mit entsprechender IT-Infrastruktur. Hinzu käme die Bandbreite der unterschiedlichen Geschäftsmodelle. Einige Auskunftsdienstleister und einige Hersteller von Print oder elektronischen Verzeichnissen würden werktagessaktuelle Updates wünschen, andere Verzeichnishersteller jedoch Bestandslieferungen zu einem Wunschtermin. Aufbauend auf dieser Divergenz würden einige Datenabnehmer bundesweite, andere nur regionale Teilnehmerdaten wünschen.

Das neue Produktangebot sei ein Kompromiss, der im Vergleich zum jetzigen Produktangebot zusätzliche Kundenbedürfnisse abdecke, aber im Einzelfall die Leistung auch einschränke. Das neue Produktangebot stelle sicher, dass die Teilnehmerdaten allen Datenabnehmern einheitlich, effizient, diskriminierungsfrei und den Vorgaben des TKG entsprechend bereitgestellt würden.

Die DeTeMedien erhalte die Daten von der Betroffenen ebenso wie alle anderen Datenabnehmer, d.h. nach Einführung der XML-Schnittstelle bundesweit und nicht mehr nach Regionen gefiltert.

Die Vorgabe des § 47 Abs. 2, Satz 3 TKG, Daten in "kundengerechter Form aufbereitet" vorzulegen, verstehe die Betroffene so, dass der Datenabnehmer die Daten so erhalte, dass er diese zur Veröffentlichung in öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und/oder Teilnehmerverzeichnissen weiterverarbeiten könne. Mit der zukünftigen XML-Schnittstelle sei dies jedem Datenabnehmer möglich. Zusätzliche Services könnten nicht mehr von der Weitergabeverpflichtung umfasst sein. Jedenfalls nicht solche zusätzlichen Services, die der Datenabnehmer auch selbst erbringen könne. Die Einordnung in die jeweils gewünschte Region sei ein solcher zusätzlicher Service, der zwar bislang erbracht worden sei, aber aufgrund der Entgeltentscheidung (BK 3c 05/036 vom 17.08.2005) nicht als Kostenfaktor in Ansatz gebracht werden könne. Die Betroffene könne nicht dazu verpflichtet werden, auf eigene Kosten einen zusätzlichen, regulatorisch nicht erforderlichen, Service nach individuellen Wünschen der Datenabnehmer zu erbringen.

Zum Volumen der zukünftig als Download geplanten Gesamtdatenbank benennt die Betroffene eine komprimierte Gesamtbestandslieferung im XML-Format von ca. 8 – 10 GB. Diese Gesamtlieferung werde in mehrere Pakete gestückelt, damit der Download leichter sei.

Die XML-Schnittstelle werde nicht zuletzt aufgrund ihrer Flexibilität zum „state of the art“.

Die XML-Schnittstelle werde in einem zweistufigen Verfahren eingeführt. Zunächst erfolge die Umstellung auf eine CSV Converterschnittstelle, dann auf XML.

In einem weiteren Schreiben vom 24.07.2007 hat die Antragstellerin ausgeführt, dass allein aus dem Umstand, dass das derzeitige Datenlieferungsvolumen von derzeit ca. 5 – 10 Mega-

byte auf künftig 8 – 10 Gigabyte ansteigen solle, ersichtlich werde, dass die heutigen Systeme der Antragstellerin das künftige Datenvolumen nicht bearbeiten könnten.

Die einseitige Überwälzung etwaiger Konverterkosten auf die Antragstellerin sei nicht hinnehmbar. Die Antragstellerin müsse die bisherigen Kosten weitertragen und solle nun zusätzliche Kosten für einen Konverter übernehmen.

Die Betroffene habe den Vertrag zum 15.07.2007 gekündigt, so dass nunmehr eine vertraglose Situation bestehe.

Mit Schreiben vom 03.08.2007 hat die Antragstellerin auf Anfrage der Beschlusskammer bestätigt, dass zwischenzeitlich keine Einigung mit der Betroffenen stattgefunden habe. Der Antrag betreffe eine Streitigkeit über die Rechte und Pflichten des § 47 TKG, dementsprechend werde ein Streitschlichtungsverfahren nach § 133 TKG beantragt. Da die Daten auch nach der Vertragskündigung weiter geliefert würden, gehe die Antragstellerin von der Annahme aus, dass der Vertrag mit allen Rechten und Pflichten entweder weiter bestehe oder als Neuvertrag gültig geworden sei.

Mit Schreiben vom 07.09.2007 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass die Betroffene nach mehreren Gesprächen anscheinend nicht gewillt sei, die Daten anders als angekündigt zu übergeben. Sie biete zwar Beratung zur technischen Umstellung an, allerdings seien die Mehrarbeit und die Kosten allein von der Betroffenen zu tragen. Die bisherigen Vorschläge der Betroffenen seien nicht weiterführend.

Die Antragstellerin habe deshalb die Verbindung mit der Betroffenen abgebrochen. Die von der Betroffenen während der öffentlichen Anhörung angesprochene Möglichkeit einer etwaigen Verlängerung der CSV-Schnittstelle werde nach Ansicht der Antragstellerin von der Betroffenen nicht erneut aufgegriffen.

Mit Schreiben vom 17.09.2007 hat die Betroffene Fragen der Beschlusskammer bezüglich der Überlassung von Teilnehmerdaten an das Tochterunternehmen DeTeMedien beantwortet. Demnach sei die DeTeMedien eine 100%ige Tochter der Betroffenen und sei mit ca. 100 Verlagen (i.d.R. ohne Eigentumsbeteiligung) zur gemeinsamen Herausgabe und zum gemeinsamen Verlegen von Telefonbüchern verbunden. Die DeTeMedien erwerbe die Teilnehmerdaten von der Betroffenen, und zwar auf dieselbe Art und Weise wie alle anderen Datenabnehmer.

Die DeTeMedien verteile die von der Betroffenen gelieferten Teilnehmer-Änderungsdaten an die Verlage. Dabei würden die Datensätze auf eigene Kosten den zuständigen Verlagen produktbezogen zugeordnet. Die TeMedien liefere insoweit dem jeweiligen Verlag Dateien für das Telefonbuch (Das Örtliche und GelbeSeiten) je nach dessen Region.

Auf die Frage zu welchen Bezugskonditionen die Daten von der DeTeMedien an die Mitgliedsverlage übergeben werden, antwortete die Betroffene, dass es sich bei der Teilnehmerdatenüberlassung um eine Gesellschafterleistung im Rahmen einer GbR handele. Die Teilnehmerdaten würden nicht entgeltlich an die Partnerverlage übergeben, sondern ausschließlich im Rahmen einer Gesellschafterleistung genutzt und bereitgestellt. Eine entgeltliche Weitergabe an Dritte sei per Teilnehmerdatenüberlassungsvertrag ausgeschlossen.

Darüber hinaus halte die Betroffene die Erörterung der von der Beschlusskammer gestellten Fragen bezüglich ihrer Verbundenheit zur DeTeMedien für die Bewertung des vorliegenden Sachverhalts für irrelevant. Es sei zu entscheiden, ob eine Separierung von Teilnehmerdaten je nach individuellen Wünschen des Diensteanbieters von dem Teilnehmerdatenbegriff des § 47 Abs. 2 S. 3 TKG („in kundengerechter Form) umfasst sei oder nicht. Nicht relevant sei dabei, wie die DeTeMedien ihre individuelle Datenseparierung vornehme. Denn sie erhalte die Teilnehmerdaten, wie sie jeder andere Datenabnehmer von der Betroffenen erhalte, d.h. zukünftig nicht separiert.

Würde eine anschließende Datenseparierung oder sonstige Weiterverarbeitung durch die DeTeMedien zugleich die Verpflichtung der Betroffenen auslösen, diese Leistung gem. § 47 TKG weiter zu geben, dann würde dies zu einer uferlosen Ausdehnung des § 47 TKG

zu Lasten der Betroffenen führen. Denn jegliche zusätzliche Verwertung und Weiterverwendung von Teilnehmerdaten durch die DeTeMedien löste automatisch die Verpflichtung der Betroffenen zur entsprechenden Weitergabe nach § 47 TKG aus. Eine solche beliebige Öffnung des § 47 TKG könne regulatorisch nicht bezweckt sein.

Die Datenseparierung könne nicht unter den Teilnehmerdatenbegriff nach § 47 TKG subsumiert werden. Auch ohne eine Separierung erfolge die Weitergabe der Teilnehmerdaten in „kundengerechter Form“ i.S.d. § 47 Abs. 2 S. 3 TKG, da der Datenabnehmer über die neue XML-Schnittstelle auch künftig die Teilnehmerdaten so erhalten werde, dass er sie entsprechend seines Geschäftsmodells weiterverwenden könne. Die Vorgabe der Belieferung in „kundengerechter Form“ dürfe nicht dem Wunsch nach kundenindividueller Gestaltung, hier Separierung, der Teilnehmerdaten verwechselt werden. Diese Separierung müsse der Kunde selbst vornehmen. Hierzu könne eine Software erworben oder ein IT-Dienstleister beauftragt werden. Kein Datenabnehmer sei hierfür auf das nach § 47 TKG verpflichtete Unternehmen angewiesen. Deshalb bestehe keine regulatorische Notwendigkeit, diese Tätigkeit dem Datenabnehmer auf Kosten der Betroffenen zu ersparen.

Wie jedem anderen regionalen Verzeichnishersteller sei es auch der Antragstellerin ohne weiteres möglich eine eigene Datenseparierung vorzunehmen. Die Antragstellerin habe bis dato nicht beziffern können, welche Kosten ihr die Datenseparierung verursache. Zudem habe da die Antragstellerin in der öffentlichen Anhörung angegeben, erst vor einem Jahr eine neue IT-Infrastruktur aufgebaut zu haben. Die Antragstellerin habe es jedenfalls versäumt, die tatsächlich entstehenden Kosten zu beziffern. Außerdem sei sie die einzige Datenabnehmerin, die diese nicht näher spezifizierten Probleme behauptete.

Auf das wiederholte Angebot bei der Erstellung einer eigenen IT-Lösung und bei Kostenermittlung zu unterstützen sowie einen Übergangszeitraum zu verhandeln habe die Antragstellerin mit Fax vom 06.06.2007 in Abrede gestellt, eine einvernehmliche Lösungsbereitschaft zugesagt zu haben. Vor diesem Hintergrund sei ein weiteres Zugehen auf die Antragstellerin nicht erfolgversprechend.

Auf Anfrage der Beschlusskammer teile die Betroffene mit, dass ihr für eine nachträgliche Implementierung einer generellen Datenseparierung für alle Datenabnehmer Kosten von ca. 90.000 € entstünden.

Abschließend weise die Antragstellerin darauf hin, dass die Änderung der Schnittstelle im übrigen positiv im Markt aufgenommen werde.

Diesbezüglich hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 01.10.2007 auf aus ihrer Sicht bestehende Widersprüche und Unrichtigkeiten in dem Stellungnahmeschreiben der Betroffenen vom 17.09.2007 hingewiesen.

Im Rahmen der am 23.08.2007 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage mit den anwesenden Verfahrensbeteiligten umfassend erörtert.

*Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.*

## II

Die Entscheidung beruht auf § 47 Abs. 3 i.V.m. § 133 TKG. Die Bereitstellung des lediglich bundesweiten Datenbestands ohne weitere Aufbereitung, d.h. ohne regionale Vorsortierung, stellt eine Diskriminierung der Antragstellerin dar. Die technische Umstellung von dem bisherigen CSV- auf das geplante XML-Datenformat stellt keine unverhältnismäßige Belastung der Antragstellerin dar und kann ihr in dem tenorierten Umfang insoweit zugemutet werden.

### 1. Formelle Rechtmäßigkeit

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 133 TKG liegen vor. Es handelt sich um eine Streitigkeit zwischen Unternehmen über die Rechte und Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 des § 47 TKG. Eine einvernehmliche Streitbeilegung zwischen den beteiligten Parteien fand nicht statt, so dass die Beschlusskammer auf Antrag der Antragstellerin ein Verfahren nach 47 Abs. 3 TKG entsprechend § 133 TKG eingeleitet hat.
- b) Die Entscheidung erfolgte innerhalb der gemäß § 47 Abs. 3 i.V.m. § 133 TKG vorgesehenen 4-monatigen Regelbearbeitungsfrist, die vorliegend am 29.10.2007 endet.
- c) Das sich aus §§ 132 Abs. 4 TKG, 27 Abs. 2 TKG i.V.m. § 10 ff GO der Bundesnetzagentur ergebende Konsistenzgebot und die zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ergebenden Abstimmungs-, Auskunfts- und Informationspflichten wurde insoweit beachtet.

Der Antrag ist zulässig. Die Voraussetzungen zur Einleitung eines Verfahrens nach § 47 Abs. 3 TKG i.V.m § 133 TKG sind erfüllt.

Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf die Bereitstellung von Teilnehmerdaten gem. § 47 Abs. 2 Satz 4 TKG von der Betroffenen, da sie öffentlich zugängliche Teilnehmerverzeichnisse im Elbe-Weser-Raum, z.B. "Bremerhaven und Umgebung" bereitstellt.

Es hat sich eine Streitigkeit zwischen den genannten Unternehmen über die Rechte und Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 des § 47 TKG ergeben.

Mit Schreiben vom 28.06.2007 hat die Antragstellerin ein Verfahren nach § 133 TKG beantragt. Die Antragstellerin hat die Teilnehmerdaten bislang aus Ihrer Sicht nachfragegerecht, d.h. im CSV-Datenformat sowie regional vorsortiert aufbereitet, von der Betroffenen erhalten. Die Antragstellerin hat plausibel vorgetragen, dass die geplante Einführung der sog. "XML-Schnittstelle" (XML-Datenformat) sowie die künftige Bereitstellung des lediglich bundesweiten Teilnehmerdatenbestands einseitig durch die Betroffene erfolgt. Somit könnte die Antragstellerin die bereitgestellten Teilnehmerdaten nicht mehr oder nur noch unter erheblichen Schwierigkeiten, d.h. zusätzlichen Aufwand, bearbeiten. Ihr entstünden deshalb Schwierigkeiten bei der Gestaltung ihrer Teilnehmerverzeichnisse.

Nachdem die Betroffene zwar keinen Zweifel an der beabsichtigten Einführung einer XML-Schnittstelle lässt, allerdings als Kompromiss die Konvertierung der Daten in das von Ihr bisher verwendete CSV-Format gegen Entgelt vorgeschlagen hatte, war bei der Beschlusskammer zunächst der Eindruck entstanden, dass eine Basis für weitere Verhandlungen geschaffen worden sei.

Die von der Antragstellerin vorgeschlagene Kompromisslösung, nämlich ein zeitlich begrenzten Parallelbetrieb sowohl der XML- wie der CSV-Schnittstelle, wurde während der Anhörung zwar von der Antragstellerin aufgegriffen, ohne dass nach Kenntnissstand der Beschlusskammer seitdem jedoch ein konkretes Angebot vorgelegt wurde.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 03.08.2007 bestätigt, dass eine Einigung mit der Betroffenen nicht stattgefunden hat. Die Betroffene hält, zuletzt mit Schreiben vom 17.09.2007, an Ihrer Auffassung fest, Teilnehmerdaten künftig nicht mehr regional vorsortiert, sondern allein bundesweit verdichtet bereitzustellen. Nach dem Kenntnisstand der Beschlusskammer hat bis zum Tage der vorliegenden Entscheidung keine Einigung zu den oben dargestellten Streitpunkten stattgefunden.

## 2. Materielle Rechtmäßigkeit

Der Antrag der Antragstellerin betrifft drei Streitpunkte über die Rechte und Verpflichtungen aus § 47 Abs. 1 und 2 TKG, über die je gesondert zu entscheiden war:

a) Diskriminierung

Zwischen der Antragstellerin und der Betroffenen besteht zunächst Streit, ob die Bereitstellung des bundesweiten Teilnehmerdatenbestands ohne regionale Vorsortierung durch die Betroffene dadurch den Diskriminierungsstatbestand des § 47 Abs. 1 Satz 2 TKG erfüllt, dass sie über ihre 100%ige Tochter DeTeMedien GmbH auch weiterhin regional vorsortierte Teilnehmerdaten an ihre Partnerverlage übergibt.

b) Bereitstellung des bundesweiten Teilnehmerdatenbestands

Streitig ist ferner, ob dadurch, dass mit dem Wegfall der regionalen Vorsortierung der bereitgestellten Teilnehmerdaten und des damit verbundenen Anstiegs des Datenvolumens bei der Antragstellerin zusätzlicher Aufwand und Kosten verursacht wird und somit gegen die sich aus § 47 Abs. 2 Satz 4 TKG ergebenden Verpflichtungen verstoßen wird, die Teilnehmerdaten so aufzubereiten, dass sie nach dem Stand der jeweiligen Technik ohne Schwierigkeiten in ein kundenfreundlich gestaltetes Teilnehmerverzeichnis oder eine einsprechende Auskunftsdienstedatenbank aufgenommen werden können.

c) Umstellung des Datenformats

Streit besteht schließlich über die Frage in welchem Zeitraum der Antragstellerin zuzumuten ist, die von ihr bislang genutzten Hard- und Softwarelösungen dahingehend anzupassen, dass eine Übertragung im XML-Format ermöglicht wird.

### Begründetheit der Anträge

Der von der Antragstellerin erhobene *Diskriminierungsvorwurf* (Streitpunkt a)) ist begründet. Eine Entscheidung zu Streitpunkt b) *Bereitstellung des bundesweiten Teilnehmerdatenbestands* kann hier insoweit dahinstehen. Die Streitigkeit zu c) *Umstellung des Datenformats*, hat die Antragstellerin zwar erläutert, allerdings nicht dezidiert begründet. Insoweit geht die Beschlusskammer davon aus, dass der Antragstellerin die Umstellung des CSC- auf das XML-Format in dem tenorierten Umfang zugemutet werden kann.

zu a) Diskriminierung

Gemäß § 47 Abs. 1, Satz 1 ist jedes Unternehmen, das Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt und Rufnummern an Endnutzer vergibt, verpflichtet anderen Unternehmen Teilnehmerdaten zum Zwecke der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung der Daten hat dabei unverzüglich und in nicht diskriminierender Weise zu erfolgen.

Die Bereitstellungsmodalitäten der Betroffenen bei der Überlassung von Teilnehmerdaten, hier über das mit ihr verbundene Tochterunternehmen DeTeMedien GmbH an deren Partnerverlage, diskriminieren die Antragstellerin.

Entgegen der Auffassung der Betroffenen ist das Tochterunternehmen DeTeMedien GmbH vorliegend als ein mit der Betroffenen verbundenes und deshalb als einheitliches Unternehmen zu betrachten. Die aus § 47 Abs. 1 und 2 TKG resultierenden Rechte und Verpflichtungen betreffen deshalb die Betroffene und das mit ihr verbundene Unternehmen DeTeMedien gleichermaßen.

Den hier relevanten Begriff des Unternehmens definiert § 3 Nr. 29 TKG. Danach ist ein Unternehmen das Unternehmen selbst oder mit ihm im Sinne des § 36 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verbundene Unternehmen.

Laut § 36 Abs. 2 GWB sind verbundene Unternehmen als einheitliches Unternehmen anzusehen. Dabei wird in Satz 1 darauf abgestellt, ob ein beteiligtes Unternehmen ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Aktiengesetzes ist.

In diesem Fall ist die Betroffene insoweit das herrschende und die DeTeMedien GmbH - als 100%ige Tochter - als beherrschtes Unternehmen anzusehen. Nach § 17 Abs. 1 Aktiengesetz sind abhängige Unternehmen rechtlich selbständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Die Eigentumsverhältnisse begründen die Möglichkeit zur unmittelbaren Einflussmöglichkeit. Ferner ist die DeTeMedien GmbH auch unstrittig ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Aktiengesetz.

Die DeTeMedien ist somit als ein mit der Betroffenen einheitliches Unternehmen zu betrachten.

In dem die DeTeMedien ihren Kunden (sog. Partnerverlage) regional vorsortierte Teilnehmerdaten bereitstellt (siehe Schreiben der Betroffenen vom 17.09.2007, S. Blatt 2, Antwort zu 3.) und hierfür kein gesondertes Entgelt in Rechnung stellt (Blatt 3, Antwort zur c), Satz 2), stellt dies in Bezug auf die Antragstellerin eine Ungleichbehandlung bei der Überlassung von Teilnehmerdaten dar, da dieser die Teilnehmerdaten zukünftig nur noch unsortiert, bzw. gegen entsprechende Kostenerstattung überlassen werden sollen.

Eine nachvollziehbare sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung wurde seitens der Betroffenen nicht vorgetragen.

Sie ergibt sich auch nicht daraus, dass aufgrund der Entscheidung der Beschlusskammer 3 vom 17.08.2005 (BK 3c 05/036) die Notwendigkeit bestehen könnte, den zu erbringenden Leistungsumfang an die ansatzfähigen Teilnehmerdatenkosten anzupassen, weil die Betroffene nach der genannten Entscheidung die für die Regionalisierung der Daten anfallenden Kosten möglicher Weise nicht mehr erstattet bekommt. Zwar begründet die Verpflichtung zur Überlassung Teilnehmerdaten nach § 47 Abs. 1 TKG nicht auch die Verpflichtung, dies unentgeltlich zu tun sondern korrespondiert mit dem sich aus § 47 Abs. 4 TKG ergebenden Anspruch, hierfür ein kostendeckendes Entgelt verlangen zu können. Dies begründet jedoch nicht das Recht, von der Betroffenen die Erstattung der Kosten für eine Vorsortierung der Teilnehmerdaten zu verlangen, von den Partnerunternehmen dagegen nicht.

Auch die Befürchtung einer der Betroffenen, es würde zu einer uferlosen Ausdehnung des § 47 Abs. 1 TKG führen, wenn jegliche sich eine anschließende Datenseparierung oder sonstige Weiterverarbeitung durch die DeTeMedien zugleich die Verpflichtung der Betroffenen auslösen würde, diese Leistung gem. § 47 TKG an andere Unternehmen weiter zu geben, ist unbegründet. Eine Verpflichtung zu einer unentgeltlichen regionale Vorsortierung wird nämlich nur dann ausgelöst, wenn die Betroffene wie im vorliegenden Fall die entsprechenden Leistungen anderen Unternehmen, vorliegend der sog. Partnerverlagen unentgeltlich zur Verfügung stellt. Eine mit der Verpflichtung verbundene übermäßige Belastung ist ebenfalls nicht zu erkennen. Selbst dann, wenn die Betroffene den von ihr selbst mit ca. 90.000 € für eine nachträgliche Implementierung einer generellen Datenseparierung für alle Datenabnehmer eingeschätzten Kosten als zu hoch erachten sollte, stünde es ihr frei, zum Zwecke der Vorsortierung der Daten auf die Unterstützung ihres Tochterunternehmens DeTeMedien GmbH zurückzugreifen, die diese Aufgabe ja bereits für die Partnerverlage wahrnimmt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, das die Betroffene jedenfalls solange, wie sie gegenüber ihren Partnerverlagen die Leistung der regionalen Vorsortierung der überlassenen Teilnehmerdaten unentgeltlich erbringt, aus Gründen der Gleichbehandlung verpflicht-

tet ist, diese Leistung auch gegenüber der Betroffenen unentgeltlich bzw. zu gleichen Bedingungen zu erbringen.

#### zu b) Bereitstellung des bundesweiten Teilnehmerdatenbestands

Soweit die Betroffene der Auffassung ist, dass die Erörterung einer Diskriminierung hier irrelevant sei und allein darüber zu entscheiden sei, ob eine regionale Vorsortierung von Teilnehmerdaten je nach individuellen Wünschen des Datenabnehmers von dem Teilnehmerbegriff des § 47 Abs. 2 S. 3 TKG („in kundengerechter Form“) umfasst sei oder nicht (siehe Schreiben vom 17.09.2007, Blatt 3), wird darauf verwiesen, dass hier die unter „zu a) Diskriminierung“ dargelegte Diskriminierungstatbestand erfüllt ist und die Betroffene daher verpflichtet ist, der Antragstellerin die Teilnehmerdaten auch weiterhin in bereits regional vorsortierter Form zu überlassen.

Ob die Überlassung eines unsortierten bundesweiten Datenbestandes das Tatbestandsmerkmal „in kundengerechter Form“ erfüllt, kann daher für die Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit dahingestellt bleiben.

#### zu c) Umstellung des Datenformats

Dagegen stellt die vorgesehene Umstellung des CSV auf das XML-Datenformats aus Sicht der Beschlusskammer keine unverhältnismäßige Belastung der Antragstellerin dar und ist insoweit grundsätzlich mit der sich aus § 47 Abs. 2 S. 3 ergebenden Verpflichtung vereinbar, die Daten so aufzubereiten, dass sie vom nachfragenden Unternehmen ohne Schwierigkeiten in die entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse und Datenbanken aufgenommen werden können.

Die Antragstellerin hat letztlich nicht ausreichend belegt, weshalb sie die Umstellung des CSV- auf das XML-Format für sie mit unzumutbaren Schwierigkeiten verbunden sein sollte. Ihr Vortrag, wonach die Umstellung mit erheblichem Mehraufwand an Zeit und Geld für eine neue Datenbank einhergehen würde, der mangels vorliegender Testdaten zwar nicht eindeutig bestimmbar sei, aber den erheblichen Betrag von bis zu 10.000 € ausmachen würde, ist nicht dezidiert begründet.

Trotz Nachfrage durch die Beschlusskammer hat die Antragstellerin keine umfassende Beschreibung ihrer Systeme geliefert. Sie hat zwar ausgeführt, dass die bereitgestellten Daten in eine Excel-Datei übernommen und von dort schrittweise bearbeitet würden (siehe Schreiben vom 06.07.2007, Seite 2 Absatz 2). Sie hat aber keine weitere Beschreibung geliefert, auf deren Basis eine Abschätzung des zusätzlichen Aufwandes hätte erfolgen können. Letztlich ist der Beschlusskammer nicht bekannt, welche IT-Ausstattung, bestehend aus Hard- und Software sowie Netzwerkkonfiguration derzeit bei der Antragstellerin vorhanden ist.

Auch während der Anhörung hat die Antragstellerin auf Nachfrage diesbezüglich keine umfassenden Informationen vorgetragen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass aufgrund der zu Ziffer 1 des Tenors getroffenen Entscheidung der Beschlusskammer die Teilnehmerdaten künftig auch weiterhin regional vorgefiltert bereitzustellen sind. Dies bedeutet, dass es auch nicht zu dem von der Antragstellerin befürchtete Anstieg des Datenvolumens auf bis zu 10GB infolge der Übermittlung eines gesamtdeutschen Datenbestands kommen wird. Dies dürfte sich nach Einschätzung der Beschlusskammer zusätzlich kostenmindernd auswirken.

Ferner war zu berücksichtigen, dass die Betroffene bereits im Jahre 2005 die Umstellung angekündigt hatte. Der Antragstellerin war die beabsichtigte Einführung somit seit längerem bekannt und konnte deshalb nicht zweifelsfrei davon ausgehen, dass die Umstellung abwendbar wäre. Deshalb hätte sie bereits vorsorglich seit zwei Jahren entsprechende Rückstellungen bilden können. Die Beschlusskammer geht im Übrigen davon aus, dass

die endgültige Umstellung auf das XML-Format, wie von der Antragstellerin während der Anhörung vorgetragen, erst ein halbes Jahr nach Aufnahme des Wirkbetriebs erfolgen wird.

Abzuwägen war auch, dass die Umstellung des CSV- auf das XML-Format sämtliche Abnehmer von Teilnehmerdaten betrifft, insbesondere auch solche Unternehmen, die mit der Antragstellerin wirtschaftlich durchaus vergleichbar sind. Außer der Antragstellerin hat kein weiteres Unternehmen eine Beschwerde bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Dies ist zumindest als Indiz dafür zu deuten, dass selbst bei dem von der Antragstellerin vorgetragenem harten Wettbewerbsdruck die Umstellung von anderen Unternehmen wirtschaftlich zu bewältigen ist.

Obwohl sowohl das CSV- als auch das XML-Format derzeit noch dem Stand der Technik entsprechen dürften, da beide Formate in der Praxis eingesetzt werden, erwartet die Kammer dennoch, dass das XML-Format in der Zukunft das vorherrschende Format zur Übermittlung von Daten sein wird, weil es bereits heute sehr weit verbreitet ist und gegenüber dem CSV-Format eine qualitative Verbesserung darstellt. Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Betroffene bereits heute alle Anstrengungen unternimmt, ihre Datenverarbeitungssysteme auf das insoweit bessere Format umzustellen. Allerdings sieht die Beschlusskammer angesichts des Umstandes, dass es in der Vergangenheit immer wieder zu Verzögerungen bei der Umstellung der Systeme gekommen ist - selbst der zuletzt genannte Umstellungstermin September konnte von der Betroffenen nicht eingehalten werden – ein schützenswertes Interesse der Antragstellerin, dass beide Schnittstellen, wie von der Betroffenen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch angeboten, zumindest noch für einen gewissen Übergangszeitraum parallel angeboten werden können. Angemessen scheint insoweit ein Zeitraum von 12 Monaten nach Schnittstelleneinführung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 2 TKG.

Kuhrmeyer  
(Vorsitzender)

Busch  
(Beisitzer)

Lindhorst  
(Beisitzer)